

IV. Sitzung am 23. November 1902.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 50 Minuten vormittags.

Präsident Edgar von Spiegl: Ich habe auf die heutige Tagesordnung die drei wichtigsten, für uns wenigstens wichtigsten Punkte gesetzt und damit ungefähr das Material erschöpft, welches wir zur Besprechung in Aussicht genommen haben. Auf der Tagesordnung stehen: 1. Kolportage, 2. Immunität parlamentarischer Berichte, 3. Beschlagnahme.

Referent Dr. Steinbach: Ich nehme an, daß durch die Debatte in der letzten Sitzung die gewerberechtlichen Bestimmungen bis § 12 erledigt wurden, und wir wenden uns nun den weiter folgenden Bestimmungen zu, vor allem jenen Bestimmungen, welche den Straßenverkauf, beziehungsweise die Kolportage betreffen.

Bezüglich der Kolportage sind durch das Referat zwei oder richtiger drei Bestimmungen releviert worden. Die eine Relevierung bezieht sich auf den § 14, nämlich auf die Entziehung des Rechtes zur Kolportage auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren. Die erste Rekrimation betrifft die Fassung des § 14, welche die Möglichkeit offen läßt, daß das Recht zur Kolportage auch entzogen werde, ohne daß ein richterliches Urteil vorliegt. Es heißt nämlich:

»Eine periodische Druckschrift, durch deren Inhalt innerhalb des vorausgegangenen Jahres zweimal das Verbrechen nach § 58, § 63, § 64, § 67 oder § 122 a St.-G., das Verbrechen nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, oder das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St.-G. begangen wurde, kann durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes auf die Dauer von einem Jahre bis zu drei Jahren vom Straßenverkaufe ausgeschlossen werden.«

Es ist sehr zweifelhaft, wie konstatiert werden soll, daß das Verbrechen begangen worden ist. Insbesondere lassen die Worte: »die landesfürstliche Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes« unter Umständen die Möglichkeit offen, daß die Entscheidung, ob objektiv diese Delikte begangen wurden, der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zustehen könnte. Es wird also in dem Referate verlangt, es sei in unzweideutiger Weise auszudrücken, daß ein solches Verbot nur dann erlassen werden kann, wenn durch richterliches Urteil konstatiert ist, daß diese Delikte begangen wurden.

Die zweite Bemerkung des Referates richtet sich gegen die im § 14 aufgezählten Delikte. Diese Bemerkungen sind allerdings nicht unter jenen über den § 14, sondern in der Kritik der Beschlagnahmeparagraphen ent-

halten. Es wird insbesondere releviert, daß der § 64 und der § 122 a, der in höchst seltenen Fällen vorkommt, hineingenommen wurden, und es wird darauf hingewiesen, daß der § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 in den Rahmen des deutschen Preßgesetzes, welches eine ähnliche Bestimmung enthält, nicht aufgenommen wurde und auch hier nicht dringend geboten erscheint.

Eine weitere Bemerkung, die sich auf die Kolportage bezieht, betrifft den § 18, wo es heißt: »In der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden des kaiserlichen Hofes, von Amtsgebäuden der öffentlichen Behörden und vor den Toren von Gotteshäusern ist der Straßenverkauf von Druckschriften gänzlich untersagt.« Wenn Sie beispielsweise die Verhältnisse der inneren Stadt Wien nehmen, kommen Sie zu dem Resultate, daß bei einer etwas largeren Auslegung dieser Bestimmung in der ganzen inneren Stadt, vielleicht mit der einzigen Ausnahme der Kreuzung auf dem Kärntnerring die Kolportage nicht stattfinden kann. Anderswo hat man ein Bedürfnis zu einer solchen Beschränkung nicht. In Deutschland kann man in Berlin in der Nähe des kaiserlichen Schlosses kolportieren, ohne daß Unzukömmlichkeiten geschehen, und wird gerade Unter den Linden sehr viel kolportiert. Wenn man aber schon das Bedürfnis hat, müßte ganz genau bestimmt werden, was das heißt: »In der unmittelbaren Nähe.« Das kann sehr viel und sehr wenig heißen.

Das möchte ich zur Einleitung der Diskussion bemerkt haben.

Dr. Zucker: Ich habe in betreff der Kolportage weit mehr Gravamina vorzubringen, als der Herr Referent für die Relevierung dieser Frage uns mitgeteilt hat.

Erstens habe ich zu relevieren das Prinzip des § 14, das Prinzip der Entziehung der Kolportage. Mir erscheint die Entziehung der Kolportage durchaus ungerechtfertigt, vor allem deswegen, weil sie jemanden trifft, der nicht verurteilt worden ist. Wer wird denn verurteilt? Verurteilt wird in der Regel der Redakteur oder der Verfasser oder Einsender, wenn er bekannt gegeben wird. Wen treffen aber die Nachteile der Entziehung der Kolportage? Nicht den Redakteur, der ein Angestellter ist und seinen Gehalt hat, auch nicht den Verfasser, sondern den Herausgeber, Eigentümer oder Verleger, Personen, die nicht verurteilt wurden. Die empfindlichste aller Strafen, welche bei einer Verurteilung auferlegt werden — wir erleben ja öfters, daß sehr milde Strafen gegeben werden — trifft diejenigen Personen, die nicht verurteilt worden sind. In den Motiven zum Entwurfe selber wird bei der Motivierung der Freigebung der Kolportage darauf hingewiesen, daß die Kolportage ein sehr wesentlich finanzielles Moment ist, da ja die Zeitungen im Auslande vielfach — und auch bei uns wird es vielleicht dazu kommen — auf der Kolportage beruhen. Nun soll der Herausgeber oder Verleger oder Eigentümer wegen eines in einem Jahre zweimal begangenen Deliktes — wobei es noch fraglich ist, ob dasselbe Delikt zweimal oder zwei der angeführten Delikte je einmal begangen werden müssen — in einer Weise bestraft werden, die offenkundig den Zweck hat, ihn zu ruinieren. Derjenige, der eine Volkszeitung herausgibt, die auf der Kolportage beruht, wird durch eine ein- bis dreijährige Systierung des einzigen Verbreitungsmittels seiner Zeitung vollständig beraubt. Das ist eine Ungerechtigkeit, wie sie bisher im ganzen Strafgesetze nicht aufgetreten

ist. Gibt man zu, daß auf der Kolportage vielfach das ganze finanzielle Gebäude des Journals aufgebaut ist, so darf man, ohne den Herausgeber zu verurteilen, die Entziehung der Kolportage nicht aussprechen. Ich verweise auf die Analogie des § 47 des Preßgesetzentwurfes, wo es heißt, daß, wenn es sich um die objektive Beschlagnahme handelt, der Herausgeber beizuziehen ist und das Recht des Beschuldigten aus dem Grunde hat, weil es sich bei ihm wesentlich oder ausschließlich um seine Vermögensrechte handelt. Bei der Kolportage handelt es sich doch auch um seine Vermögensrechte, um seine Existenz, er wird aber nicht einmal als Zeuge gehört, er hat nicht einmal das beschränkte Recht des § 46.

Noch dazu hat die Sicherheitsbehörde das Recht der Entziehung und kann sich, wann sie will, erinnern, daß zweimal im Jahre eine Verurteilung stattgefunden hat, und dem Verleger seinen ganzen Lebenserwerb entziehen.

Trotzdem es mit Emphase in den Motiven betont wird, hat sich der Entwurf noch nicht davon frei gemacht, daß ein Journal eine staats- oder lebensgefährliche Institution ist. Nur daraus ist es zu erklären, daß man sich nicht mit der Bestrafung der einzelnen strafbaren Handlung begnügt hat, welche ein Journal oder ein Redakteur desselben begangen hat, sondern daß man das ganze Journal für eine verdächtige Persönlichkeit hält, mit einem Hange behaftet ansieht, im Laufe von drei Jahren noch weiter Verbrechen zu begehen. Nur aus diesem, dem Zensurgedanken entspringenden Gedankengang ist es zu erklären, daß überhaupt einem Journal der Straßenverkauf entzogen werden kann. Sonst begnügt man sich bei einem Delikt damit, den Betreffenden zu bestrafen, der es begangen hat oder dafür verantwortlich ist, daß man aber eine dritte Person bestraft und diese Person in ihrem Erwerbe unterbindet, in der Voraussetzung, diese Person werde noch weiter Verbrechen begehen, das hat nur in der Polizeiaufsicht ein Analogon. Bei einem Journal ist diese Analogie aber nicht durchzuführen, weil viele Personen mitarbeiten. Daß man der verurteilten Person zumutet, ein Verbrechen ein zweites- oder drittesmal zu begehen, und ihr verbieten würde, ein bis drei Jahre nicht zu schreiben, könnte man möglicherweise bei gewissen Anschauungen rechtfertigen. Man kann wie bei einem Gewohnheitsdieb von dieser Person sich weiterer Übeltaten versehen, daß man aber ein Journal, an welchem viele andere mitarbeiten, wo vielleicht die Person, derentwegen die Verurteilung erfolgt ist, aus dem Verbands entlassen ist, trotzdem bestraft, ist vom juristischen Standpunkte absolut nicht zu rechtfertigen. Wenn wir das Rechtsverfahren der Polizei einführen dann schließen wir lieber das Rechtsverfahren ganz und gar und übergeben das Preßrecht der Polizei. Prinzipiell ist also das Verbot des Straßenverkaufes absolut nicht zu rechtfertigen.

Ich habe schon erwähnt, daß mir dieses Verbot aus demselben Gedankengange wie die Zensur entsprungen zu sein scheint. Wieder sind es die Motive zum Entwurfe, die mit löblichem Nachdrucke betonen, daß eine Hauptsache beim Journal die Verbreitung ist. Sowie man bei der Zensur das Drucken nur deswegen unter Konzession gestellt hat, weil man das Gedruckte leichter verbreitet und weil man das Verbreiten verbieten wollte, will man auch hier das Verbreiten verbieten, weil man fürchtet, es könnte etwas darin stehen, was das Volk — je nachdem was für einen Begriff man vom Volke hat — benachteiligen werde.

Das Verbot der Kolportage ist also unter keinen Umständen gerechtfertigt. Da aber die Kolportage jetzt erst gestattet sein soll, ist zu befürchten, daß man mit dieser radikalen Anschauung nicht durchdringen werde. Wenn aber schon unter Umständen die Kolportage verboten werden soll, so wäre es doch zweifellos notwendig, wie auch schon der Herr Referent betont hat, daß die dunkle Ausdrucksweise, welche mir hier nicht unbeabsichtigt zu sein scheint, beseitigt wird, und daß man nicht von »begangenen« Handlungen spreche, sondern von Handlungen, die durch ein Urteil als begangen vorliegen. Man brauchte nur die Worte: »durch rechtskräftiges Urteil« einschieben. Es ist zwar für einen normal denkenden Juristen kein Zweifel, daß eine Tat nur dann als begangen gilt, wenn ein Urteil gegen jemanden, der sie begangen hat, vorliegt, so daß man eigentlich nicht zu fürchten brauchte, daß diese Bestimmung von der Polizei mißbraucht würde. Nach unseren Erfahrungen aber, nach den Auslegungen, die das jetzt geltende Preßgesetz von seinem Anfang bis zu seinem wahrscheinlich bevorstehenden Ende erfahren hat, kann man sich auf einen so optimistischen Standpunkt nicht stellen, und wäre es notwendig diese Worte einzuschieben.

Es ist gut, daß man sich in solchen Fällen ein wenig auch nach der ausländischen, insbesondere nach der Gesetzgebung des benachbarten Deutschen Reiches umschaute. In Deutschland gibt es ein Verbot der Kolportage, aber unter einer merkwürdigen Beschränkung. Im § 14 des deutschen Preßgesetzes heißt es: »Ist gegen eine Nummer, (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.« Also nur bei einer ausländischen Zeitung, und dann nur innerhalb zwei Monaten nach erfolgtem Urteil und nur auf zwei Jahre! Wenn Deutschland ohne das Kolportageverbot bestanden hat und besteht, werden wir es auch noch vertragen und dieses Kolportageverbot, welches nur eine Präventivmaßregel ist, entbehren können.

Wenn wir aber doch auf die Stilisierung des § 14 eingehen und die einzelnen Delikte diskutieren, scheint es mir in der Tat, daß keines der angeführten Delikte einen stichhaltigen Grund abgibt, um die Kolportage zu entziehen. Über den § 63 will ich nicht sprechen. Wir sind so organisiert und leben in einem Staate, wo der Kaiser so hoch steht, daß ihm niemand gleichkommt. Es besteht daher eine gewisse Berechtigung, hier eine Ausnahme zu machen.

Was aber den § 64 betrifft, so ist dessen Aufnahme vollständig ungerechtfertigt, namentlich mit Rücksicht auf die Auslegung, die bereits zur Praxis geworden ist, daß man auch über verstorbene Mitglieder des Kaiserhauses nicht Kritik üben darf, so daß jede Kritik aufhört. Es ist gar kein Grund vorhanden, dieses Verbrechen viel gefährlicheren Verbrechen voranzusetzen und deswegen die Kolportage zu verbieten, während für viele andere Verbrechen dieses Verbot nicht besteht. Es scheint mir der Ehrfurcht gegen Se. Majestät ein wenig nahegetreten, wenn der Kaiser nicht allein eine Ausnahme bildet, sondern ihm eine ganze Reihe lebender und toter

Personen gleichgestellt wird. (Sehr richtig!) Nur der Kaiser allein ist unverletzlich und unverantwortlich, die Mitglieder des Kaiserhauses sind es nicht. Von diesem Standpunkte hat es mich immer am meisten verdrossen, daß man verstorbene oder angeheiratete Mitglieder des Kaiserhauses dem Kaiser in irgend einem Punkte gleichgestellt hat, während die Verfassung nur sagt, daß er allein unverletzlich ist.

Was den § 67 betrifft, ist es unmöglich, daß durch die Presse etwas ausgespäht wird. Es kann etwas Ausgespähtes verbreitet oder veröffentlicht werden, aber daß durch die Presse etwas ausgespäht wird, ist undenkbar.

Auch bezüglich des § 122a, Gotteslästerung, ist das Kolportageverbot nicht gerechtfertigt. Es heißt: »Wer Gott lästert...« Was heißt das »Gott lästern?« Wo ist die Grenze gezogen, wenn man philosophische Untersuchungen über die Persönlichkeit Gottes anstellt? Wo die Frage gezogen ist, zeigt der ausgeschlossene § 122b, welcher Beschimpfung der Einrichtungen einer Kirche, Mißhandlung der zum Gottesdienste dienenden Gerätschaften u. s. w. umfaßt. Daß man einen solchen Kautschukparagraphen aufnimmt, erscheint mit vollständig ungerecht.

Ferner ist noch der § 8 des Sprenggesetzes erwähnt. Das kommt mir so ähnlich vor wie die Ausspähung, weil dergleichen Sachen auch nicht durch die Presse begangen werden.

Endlich der § 516, die gröbliche Verletzung gegen die Sittlichkeit. Dieser Paragraph erinnert lebhaft an die lex Heinze, welche bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches abändern wollte und forderte, daß Veröffentlichungen, welche zwar nicht unzüchtig sind, aber die Schamhaftigkeit verletzen und öffentliches Ärgernis erregen, bestraft werden. Was ist da für ein Sturm durch ganz Deutschland gegangen, und welche Männer sind an der Spitze gestanden! Nicht Journalisten, ich zitiere nur Mommsen und Lenbach. Unser § 516 ist noch viel ärger stilisiert als diese §§ 488 a und 488 b in Deutschland damals waren, und wenn wir schon diesen Paragraph nicht aus dem Strafgesetzbuch ausmerzen können, müssen wir verlangen, daß ihm nicht eine Ausnahmsstellung gegeben wird, sondern daß dieser Paragraph hübsch unter den anderen Paragraphen bleibe und keinen Grund zum Kolportageverbot gebe, insbesondere daß man nicht im Dezember ein Verbot ausspreche für laszive Bilder, die im Jänner oder Februar erschienen sind. Ich habe die größte Besorgnis, daß man nach den verschiedenen Auffassungen, die mit der Person wechseln, Schamhaftigkeit mit Prüderie und eine gewisse Derbheit, die in gewissen Gegenden und Volksklassen besteht, mit Laszivität wird verwechseln können. Wer wird die Grenze ziehen, daß man die Nacktheit, die in der Kunst notwendig ist, nicht mit lüsterner Entblößung verwechselt. Ich habe die größte Besorgnis, daß wir in jene Zeit hineinkommen, vor welcher der deutsche Reichstag sein Vaterland geschützt hat, und daß wir uns auf den Standpunkt der Pensionate herabdrücken lassen müssen, wenn wir dies Kolportageverbot annehmen.

Zum § 15 hätte ich auch eine Bemerkung zu machen. Es heißt hier: »Wer periodische Druckschriften auf der Straße zu verkaufen beabsichtigt, hat dies unter Vorlage eines Verzeichnisses dieser Druckschriften der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes anzuzeigen, in welchem er den Straßenverkauf zu betreiben beabsichtigt.« Nachdem keine periodische Druckschrift vom Straßenverkaufe ausgeschlossen werden darf, außer diejenige die

schon beschlagnahmt ist, auf deren Verbreitung dann eine Strafe steht, sehe ich die Notwendigkeit für die Abgabe dieser Verzeichnisse nicht ein. Wenn ein Kolporteur sagt: Ich werde alle Wiener Zeitungen kolportieren, so weiß ich nicht, ob dies unter diesen Ausdruck passen wird, daß er ein Verzeichnis sämtlicher Druckschriften vorlegen muß. Wenn jemand sagt: Ich werde sämtliche österreichische oder sämtliche deutsche Zeitungen kolportieren, würde er durch diese Bestimmung gehindert werden, abgesehen davon, daß es eine große technische Schwierigkeit wäre, wenn die Polizei ihm die Rückbestätigung geben muß, welche Journale er kolportieren darf und die ganze Reihe von hunderten von Zeitschriften namhaft machen muß.

Im § 16 werden auf einmal die nichtperiodischen Druckschriften von den periodischen unterschieden. Die dürfen nur durch diejenigen in Vertrieb gesetzt werden, welche Angestellte der Verleger sind. Das, glaube ich, beeinträchtigt das Lesebedürfnis allzu sehr und daher auch das Bildungsbedürfnis der Volksklassen. Der Kolporteur hat nicht bloß dem Lesebedürfnis, wenn es sich nach einem bestimmten Blatte, nach einem bestimmten Buche spezialisiert, abzuhelfen, sondern er hat das Lesebedürfnis zu wecken. Das ist, glaube ich, mit sein Beruf, und niemand kann das Lesebedürfnis so wecken wie der Kolporteur. Daher ist es von diesem Standpunkte meines Erachtens eine sehr schlechte Maßregel, wenn man den Buchhändlern allein das Recht verleiht, die Kolportage durch ihre Angestellten betreiben zu lassen.

Am meisten habe ich aber gegen den § 17 einzuwenden. »Der Straßenverkauf von Druckschriften ist nur Personen im Alter von nicht unter 18 Jahren gestattet.« Ja warum denn? Man müßte fast sagen mit 18 Jahren soll die Kolportage verboten sein; denn niemand eignet sich so wie ein 14jähriger, der Schulpflicht entwachsener Knabe, der agil und schnell ist, für den Straßenverkauf. Wenn er in die Lehre tritt, ist er ja auch nichts anderes wie ein Laufbursch. Diese Burschen auszuschalten, ist eine höchst unvernünftige Maßregel. Zu sagen, er müsse sich als Lehrling einen Erwerb schaffen, und mit 18 Jahren, wenn er Geselle werden kann, dürfe er kolportieren, ist höchst unsinnig.

Da heißt es weiter: »Ausgeschlossen sind: Personen, die mit einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt sind.« Mit ekelerregenden und ansteckenden Krankheiten behaftet, das muß ich gelten lassen, aber warum soll ein Mann, der in abschreckender Weise entstellt ist, der Lupus im Gesichte hat oder der durch ein Unglück die Nase verloren hat, nicht kolportieren können? Er hat ja keinen anderen Erwerb, und das ist der einzige Erwerb, den er ausüben kann, und von dem soll er gesetzlich ausgeschlossen werden. Weiter sollen Blinde, Stumme und Taubstumme ausgeschlossen sein. Warum ein Blinder nicht mit einem Journal dasitzen und es ausschreien soll, verstehe ich nicht. Warum der Taubstumme oder Stumme, der nicht schreit, sondern das Journal vorzeigt, von dem einzig möglichen Erwerb ausgeschlossen sein soll, ist absolut unverständlich.

Ausgeschlossen sollen ferner sein: Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen. Ja warum denn? Ist der Kolporteur denn ein Vertrauensmann? Warum ein solcher Mensch ein Journal, das von der Polizei ja verzeichnet wird, und dessen Kolportage ihm erlaubt wird, auf der Straße nicht soll

verkaufen können, ist unverständlich. Semmeln und Bretzeln soll er verkaufen, aber ein Journal nicht.

Weiter sind ausgeschlossen: »Personen, welche wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, wenn seit der Verbüßung der Strafe noch nicht zwei Jahre verflossen sind.« Das ist ebenso unbegreiflich. Gerade diese auf die Straße geworfenen Personen sind ja darauf angewiesen, eine Straßenbeschäftigung, den Straßenverkauf zu wählen. Diese Bestimmung widerspricht vollständig der sonst immer so hochgehaltenen Humanität, welche Vereine gründet, um denjenigen, welche ihre Strafe abgebußt haben, einen Erwerb zu erleichtern. Wie soll der Mann leichter zu einem Erwerbe kommen als auf diese Weise? Soll er von diesem ihm am nächsten liegenden und alle Tage zu Gebote stehenden Erwerbe ausgeschlossen werden, um wegen Bettelei bestraft zu werden? Diese Maßregeln, welche alle vom Hausiergesetz hergenommen sind, sind absolut nicht gerechtfertigt und antisozial im höchsten Maße; und man weiß, was für ein Aufsehen man gerade jetzt in den Ämtern mit dem sozialen Sinn und den sozialen Bestrebungen macht. Dieser ganze Paragraph — vielleicht mit Ausnahme der Bestimmung über die ansteckenden Krankheiten — müßte fallen.

Im § 18 heißt es: »Der Straßenverkauf ist auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends zu beschränken.« Das ist der reine Hausmeisterstandpunkt. Um 6 Uhr macht der Hausmeister das Tor auf und um 10 Uhr zu. Der Kolporteur hat infolge dessen um 6 Uhr anzufangen und um 10 Uhr aufzuhören. Daß damit die Arbeiter, die früher auf die Straße gehen, und im Sommer die Ausflügler, die gerne Zeitungen mitnehmen, sie in den Trafiken aber noch nicht bekommen, ausgeschlossen werden, daran hat man nicht gedacht. Um 10 Uhr abends strömen die Leute aus den Theatern und ist im Sommer die Bevölkerung auf der Straße, weil es früher zu heiß ist. Da die Kolportage zu verbieten, ist eine Maßregel, die nicht gerechtfertigt erscheint. (Sehr richtig!) Das ist alles nur gemacht, um der Polizei die Revision, ob diese Personen zur Kolportage berechtigt sind, und ob sie keine Zeitung mehr als die erlaubten kolportieren, zu erleichtern. Das ist aber für die Gesetzgebung kein Grund. Man schreit nach Hebung des Fremdenverkehrs und des Nachtlebens, aber vor 6 Uhr darf keine Hebung stattfinden und nach 10 Uhr muß sich die Hebung niederlegen. Der Verkehr auf der Straße gibt einer Großstadt erst den Anstrich, und dieser Hausmeisterstandpunkt — er kann nicht anders bezeichnet werden — muß fallen. (Bravo!)

Ich hätte auch noch bei § 21 etwas zu erwähnen. Da heißt es: »Das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten bedarf unbeschadet gesetzlicher Verfügungsrechte über die Anschlagstellen keiner behördlichen Bewilligung, doch steht der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde und deren Organen die Entfernung der Plakate zu, wenn durch dieselben der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird.« Das ist genau dasselbe, was im § 14 steht und gibt zu ähnlichen Bedenken Anlaß. In manchen Orten am Lande ist die Plakatierung von Zeitungen gar nichts Geringes. Die Leute können nicht alle lesen, da stellt sich einer hin und liest das Plakat vor. Jetzt wird die Polizei kommen und sagen, es begründet

den Tatbestand einer strafbaren Handlung. Jedenfalls muß gefordert werden, daß die strafbare Handlung durch ein Urteil konstatiert werden muß und dann erst die Polizei das Plakat herunternehmen darf. Dieser Punkt, der für die Verhältnisse am Lande oder in entlegenen Bezirken nicht bedeutungslos ist, müßte wegfallen, oder die Entfernung der Plakate dürfte erst nach einer Verurteilung erfolgen.

So viel hinsichtlich der Kolportage. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Ofner: Mein geehrter Freund Zucker hat Ihnen dieses Kapitel gewiß mit außerordentlichem Scharfsinne auseinandergesetzt, und ich will, bevor ich auf das Weitere eingehe, lediglich bemerken, daß man bezüglich des § 21 nur verlangen kann, daß die Sicherheitsbehörde verpflichtet ist, dasselbe Verfahren wie bei der Beschlagnahme einzuhalten. Man kann nicht warten, bis das Urteil gefällt ist; dann ist die strafbare Handlung bereits begangen, hat ihre Wirkung gehabt, und die Polizei hat ihre Aufgabe nicht erfüllt. Das geht nicht. Wenn die Sicherheitsbehörde eine strafbare Handlung wahrnimmt, hat sie gemäß dem Strafgesetze zu verfügen, daß diese Maßregel eine vorläufige Maßregel wie jede andere ist.

Bevor ich auf die Kolportage selbst eingehe, möchte ich die Herren auf den letzten Absatz des § 1 des Entwurfes aufmerksam machen. Dort heißt es: »Zum Verkaufe periodischer Druckschriften in bestimmten Lokalen ist jedermann berechtigt, welchem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.« Zur Kolportage läßt man wenigstens mit 18 Jahren zu, obwohl, wie Dr. Zucker mit Recht hervorgehoben hat, auch dieses Alter zu hoch gegriffen ist. Da man zur freien Verwaltung seines Vermögens aber 24 Jahre alt sein muß, ist diese Bestimmung noch ärger als jene bezüglich der Kolportage.

Was die Kolportage betrifft, so wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß das eigentliche und richtige Prinzip im deutschen Gesetze anerkannt ist, nach welchem man ausländischen Zeitungen den Vertrieb verbieten kann, weil man gegen sie sonst überhaupt nicht vorgehen kann. Bei uns hat man es aber derart gemacht, daß man die Entziehung des Postdebets für ausländische Zeitungen ohne jede Beschränkung beibehalten hat — da ist die administrative Behörde vollkommen unbeschränkt — und dasjenige, was das deutsche Recht den ausländischen Zeitungen gewährt, den inländischen gegeben hat, und zwar hat man überdies die Entziehung der Kolportage auf 1—3 Jahre bestimmt und der Sicherheitsbehörde dieses Recht gegeben, während in Deutschland der Reichskanzler eintreten muß. Das heißt ganz nach Art des Polizeistaates vorgehen: Die Sicherheitsbehörde ist der unbeschränkte Herr.

Ich schließe mich vollständig der Ansicht an, daß der § 14 ganz und gar ungerechtfertigt ist, bin aber nicht der Meinung, daß das Motiv darin gefunden wird, daß ein anderer verurteilt wird als gesündigt hat. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß der Unternehmer für die Sünden seiner Angestellten büßen muß. Er kann zu 10.000 K verurteilt werden, weil ein Angestellter einen Schaden verursacht hat. Nicht das ist der Grund, sondern der Kampf gegen den Polizeistaat. Dieser § 14 und die folgenden sind alle aus dem Gesichtspunkte des Polizeistaates konstruiert, welcher Gesichtspunkt nach den Motiven aufgegeben werden soll und daher auch in praxi aufgegeben werden muß.

Was eine Bestimmung betrifft, die nicht bloß im § 14, sondern an mehreren Stellen wiederkehrt, möchte ich Sie an die — ich weiß nicht, ob allen bekannte — Tatsache erinnern, daß, während unser Ministerpräsident einmal gesagt hat, der § 64 gehöre zu den geheiligten Traditionen des österreichischen Rechtes, dieser § 64 im Gesetze vom Jahre 1803 noch nicht einmal vorkommt. Da finden wir ihn nicht; da finden wir noch nicht einmal die Majestätsbeleidigung als solche, sondern die Beleidigung der Majestät ist eine Unterart der Beleidigung. Erst im Jahre 1852, unter der Kriecherei der Konkordatsjahre hat man den Ehrfurchtsparagrafen und den § 64 hineingenommen. Was der § 14 enthält, wissen wir: 1. Majestät, 2. Religion und 3. Sittlichkeit. Das sind die drei Schlagworte, unter welchen bei uns die Reaktion ihr Amt beginnt. Das hat man in das Preßgesetz eingesetzt, um danach hier ordentlich polizeilich wirtschaften zu können.

Bezüglich des § 17 möchte ich auf den Schlußsatz hinweisen, in welchem es heißt: »Wenn der um eine Legitimation zum Straßenverkaufe von Druckschriften Ansuchende erwiesenermaßen der Ernährer einer Familie ist, kann die Sicherheitsbehörde von der unter Punkt 2, 3 und 4 enthaltenen Beschränkung absehen.« Wenn die Sicherheitsbehörde absehen »kann«, warum soll sie dann nicht absehen? Und warum nur, wenn der Mann der Ernährer einer Familie ist? Es gibt eine Anzahl Personen, welche nicht Ernährer einer Familie sind, aber für ihre Ernährung nichts anderes haben. Für diese müssen wir ja auch sorgen. Sobald der § 17 durch den Schlußsatz ohnehin durchbrochen wird, müssen wir die Konsequenz ziehen, daß diese Beschränkungen überhaupt fallen müssen.

Es wird sehr notwendig sein, dem § 14 eine genaue Fassung zu geben. Es wird sich um zwei Zeiträume handeln. Ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, in welchem die strafbare Handlung begangen worden ist, wenn das Urteil auch später gefällt worden ist oder ist der Zeitpunkt des rechtskräftigen Urteils maßgebend? Ich glaube, es ist richtiger, wenn die Nummer, in welcher die strafbare Handlung begangen worden ist, maßgebend ist. Dann ist das Wort »begangen« richtig. Dr. Zucker hat mit Recht darauf hingewiesen, daß es nicht angeht, ein ganzes Kalenderjahr zusammenzuziehen.

Wenn Dr. Zucker auch mit Recht auf den § 16 hinweist, wissen wir, was das zu bedeuten hat. Das ist unsere Rettung des Mittelstandes. Wie sonst überall, hat man jetzt auch den Befähigungsnachweis zur Kolportage nicht-periodischer Druckschriften eingeführt. Das ist die ganze Erklärung des § 16.

Es sollte in der Tat mit größerer Kraft hingedeutet werden, daß die beiden Hinderungen der Kolportage, die §§ 14 und 17, aufgehoben oder in der Art ermäßigt werden sollten, wie es ein moderner Zustand erfordert. Dabei wäre auch die Frage des Postdebts einzubeziehen. Die Vertreter der inländischen Zeitschriften haben schließlich auch die Verpflichtung, für ihre ausländischen Kollegen zu sorgen. Der berechnete Standpunkt des deutschen Preßgesetzes ist in dem österreichischen Entwurfe in sein Gegenteil umgewandelt worden. Das Verbreitungsverbot ist hier auf die inländischen Zeitungen bezogen worden, und bezüglich der ausländischen Zeitungen ist alles ungebessert geblieben.

Kaiserlicher Rat Penizek: Meine sehr geehrten Herren! Die jetzt besprochenen zehn Paragraphe bilden die *pièce de resistance* der ganzen

Reform. Bevor der Entwurf dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde, wurde uns gesagt, wir erhalten die Kolportagefreiheit. Wenn wir uns diese Paragraf ansehen, ist es damit ungefähr so wie mit der ganzen Presse, die nach § 1 innerhalb der gesetzlichen Schranken frei ist. Das ist so, wie wenn man jemandem sagt: Du bist in einer Stadt interniert, darfst dich überall frei bewegen, aber die Stadt nicht verlassen.

Wir vom böhmischen Journalistenverein stehen auf dem Standpunkte, daß viele Bestimmungen dieser §§ 13 bis 22 für die Kolportage sehr hemmend sind, und stehen ferner auf dem Standpunkte, daß auch eine vollständige, absolute Kolportagefreiheit dem Journalistenstande als solche nicht jene Vorteile bringen kann und auch nicht bringen wird, welche man vielleicht in Ihren Kreisen erwartet. Wir werden in dieser pessimistischen Auffassung durch die Erfahrung bestärkt, welche wir mit der Aufhebung des Zeitungsstempels gemacht haben. Sie erinnern sich, daß auch von dieser Maßregel für die Journalisten Vorteile in materieller und moralischer Beziehung erwartet wurden. Ich weiß nicht, inwiefern sich das bei Ihnen erfüllt hat, bei uns wenigstens ist es nicht eingetreten.

Wir müssen bei der Besprechung und Beurteilung eines Preßgesetzes einen präzisen Standpunkt insofern einnehmen, als wir auseinanderhalten, was uns als Journalisten frommt, und was den Herausgebern und Eigentümern frommt. Ich gebe zu, daß es viele Belange gibt, in welchen die Interessen der arbeitenden Journalisten und die Interessen der Herausgeber kongruent sein werden. Es wird aber auch Fälle geben, in welchen diese Interessen auseinandergehen, und nur vom Standpunkte der Journalisten und nicht der Herausgeber wünschen wir vom böhmischen Journalistenverein diese Vorlage besprochen zu haben.

Von diesem Standpunkte haben wir manches gegen die Bestimmungen des § 14 einzuwenden. Nach diesem Paragraphen, den Herr Dr. Zucker sehr eingehend und interessant besprochen hat, wäre es möglich, einem Blatte sogar auf drei Jahre die Kolportage zu entziehen, wenn — ich will annehmen, daß der Paragraph in dem vorgeschlagenen Sinne geändert wird — eine Verurteilung nach den angeführten Paragraphen erfolgt ist. Ich kann Ihnen aus meiner eigenen Praxis einen Fall erzählen. In einem Artikel, der nichts Anstößiges enthielt, wurde die Ernennung eines Ministers, der gegenwärtig nicht Minister ist, besprochen. Der Artikel wurde konfisziert, weil dies eine Besprechung der Tätigkeit des Monarchen wäre. Es ist unlängst ein kaiserliches Handschreiben an den zurücktretenden Justizminister erschienen. Die Besprechung des Allerhöchsten Handschreibens, das vom Ministerpräsidenten kontrasigniert war, wurde konfisziert, weil ein Akt der Krone besprochen wurde. Während man jetzt wegen des bekannten Haß- und Verachtungsparagraphen konfisziert hat, wird man dann alles unter den § 63 subsummieren und einem Blatte die Kolportagefreiheit bis zu drei Jahren entziehen. Diese Gefahr besteht, und wir von der böhmischen Presse, die wir so viel erlitten haben, sind nicht frei von der Furcht, daß der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde durch das Wort »kann« eine Latitüde zugestanden wird, in der drakonischsten Weise gegen uns vorzugehen.

Was die Aufnahme des § 516 betrifft, sind wir nicht frei von manchen Befürchtungen. Ich bin kein Jurist und weiß nicht ob es wahr ist, aber es wurde mir gesagt, daß in dieser Hinsicht bei dem Obersten Gerichtshof

eine Praxis eingetreten ist, welche das äußerste, was man sich denken kann, leistet. Es wurde mir gesagt, daß Erkenntnisse der unteren Instanzen aufgehoben und die Strafen erhöht werden wegen ganz geringfügiger, unschuldiger Vorkommnisse. Ein Herr kommt beispielsweise in einen Selcherladen und schaut die Verkäuferin an. Sie zeigt ihn an, er habe sie wohlgefällig angeschaut. (Heiterkeit.) Er bekommt eine ausgiebige Strafe, die vom Obersten Gerichtshofe noch erhöht wird. Vor kurzer Zeit wurde eine Persönlichkeit geistlichen Standes verhaftet, welche einem Institute in Prag angehörte, das sich gegenwärtig in einer Krise befindet. Bei der Untersuchung seiner Kasse wurde ein Päckchen mit Präservativs gefunden. Einige Blätter fürchteten sich, Mitteilung davon zu machen, weil sie fürchteten, konfisziert zu werden. Wenn nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes z. B. die »Arbeiter-Zeitung« zweimal im Jahre eine Notiz »Wieder Einer« bringt, kann ihr durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde die Kolportage auf drei Jahre entzogen werden. Herr Dr. Zucker hat schon die Gefährlichkeit des § 516 erörtert, und nach dem, was mir über den Obersten Gerichtshof gesagt wurde, besteht die Gefahr in noch größerem Maße, als die Herren Juristen vielleicht selbst zugeben.

Vom § 122 a und den anderen will ich nicht sprechen. Ich komme auf den § 18 des Entwurfes und erkläre im Namen des böhmischen Journalistenvereins, daß wir eine Änderung des dritten Absatzes wünschen. Auch wir finden diese ganz allgemeine, zu sonderbaren Interpretationen geeignete Bestimmung bedenklich und bitten Sie, Ihr Votum dahin abzugeben, daß eine präzisere Fassung gewählt wird, in dem Sinne, daß »unmittelbar vor dem Eingange« oder »knapp beim Tore« gesagt wird.

Weiter finden wir die Bestimmung des letzten Absatzes des § 18 bedenklich. Da heißt es: »Druckschriften dürfen im Straßenverkaufe nur mit ihrem Titel, ihrem Preise, der Angabe ihrer Meinung oder dem Namen ihrer Verfasser und ihres verantwortlichen Redakteurs angekündigt oder ausgerufen werden. Kein unzüchtiger Titel, keine Anschuldigungen, Verleumdungen oder Beleidigungen von Personen dürfen öffentlich angekündigt oder ausgerufen werden.« Beim Straßenverkaufe liegt es dem Verkäufer gar nicht an dem Namen des verantwortlichen Redakteurs, auch nicht an dem Namen des Verfassers, auch nicht an der Meinung des Blattes, sondern an dem Inhalte. Von dem Inhalte ist aber in diesem Paragraphen nichts enthalten. Die Regierung glaubt, das Wichtigste ist die Angabe der Meinung. Darunter versteht man die Gesinnung eines Blattes, ob es konservativ, liberal oder sozialdemokratisch ist. Das Wort »Meinung« gibt jedenfalls zu den verschiedensten Deutungen Anlaß. Auch in dieser Hinsicht wünschen wir eine Änderung.

Wir erwarten aber, wie gesagt, von der Kolportagefreiheit, auch wenn sie eine absolute wäre, für den Journalistenstand als solchen keine Besserung, und zwar nach den Erfahrungen, die anderswo gemacht wurden und wahrscheinlich auch in Wien zutage treten werden. Ich selbst befinde mich wie viele meiner Kollegen jedes zweite Jahr in Budapest und kann Ihnen sagen, was dort auf der Straße verkauft wird und in welcher Weise. Es werden zwei Blättchen ausgerufen, ein ungarisches und ein deutsches Kreuzerblättchen. Schmutzige Bursche laufen herum, jagen der Tramway nach und zwingen gewissermaßen durch ihren Lärm und ihre Zudringlichkeit, daß

man ihnen eine Nummer abkauft. Gewöhnlich steht nichts in dem Blättchen. Große Blätter werden nicht kolportiert. Ich habe auch deshalb gar keine Hoffnung in die freie Kolportage, weil ich mich im vorigen Jahr und heuer überzeugt habe, was für ein Interesse im großen Publikum für den Straßenverkauf existiert. Bei den letzten Reichsratswahlen im vorigen Jahre ging ich nach einem Konzerte über die Ringstraße. Da wurden Extrablätter mit den Resultaten der Wahlen in Niederösterreich ausgerufen. Ich kaufte bei einem Dienstmann ein Exemplar und fragte ihn, wie viele er schon verkauft habe. »Das ist die erste«, sagte er. Vorige Woche ging ich wieder aus einem Konzerte über die Ringstraße. Es war am Tage der niederösterreichischen Landtagswahlen. Es war 10 Uhr abends, und an derselben Stelle wurden wieder Extrablätter ausgerufen, und zwar Extraausgaben zweier christlichsozialer Blätter. Ich kaufte einem Mann, der einen großen Pack hatte, ein Exemplar ab. Denselben Mann traf ich um 12 Uhr nachts auf der Kreuzung des Schottenrings; er hatte denselben großen Pack, er hatte inzwischen nichts verkauft. Am Tage des Todes Zolas ging ich mit einem Kollegen durch die Wipplingerstraße am Ministerium des Innern vorbei. Da wurden Extrablätter ausgerufen. Mehrere Bürger gingen zu dem Ausrufer, schauten sich den Titel an: Zola tot, sagten: »Der Zola ist gestorben,« und sind dann weitergegangen. (Heiterkeit.) Dieses geringe Interesse überrascht mich deshalb gar nicht, weil in Wien die Verhältnisse solche sind, daß das Publikum sehr leicht Zeitungen erhält. Das Wiener Publikum ist ein Kaffeehauspublikum wie kein zweites in der Welt. (Zustimmung.) Nirgends in der Welt verlegt sich der gewöhnliche Mensch, der 20 Kreuzer ausgeben kann, so darauf, die Zeitungen im Kaffeehause zu lesen, wie in Wien. Weiter werden auch die Zeitungen hier sehr billig ins Haus gestellt. Es erscheint hier z. B. ein böhmisches Arbeiterblatt, das unter sehr billigen Verhältnissen den Arbeitern jeden Nachmittag ins Haus zugestellt wird. Auch sonst sind die Bedingungen, unter denen man in Wien Blätter bekommen kann, sehr günstige. Ich habe auf dem Wege von der Währinger Kreuzgasse bis hierher 16 Trafiken gezählt. Da bekommen sie alle Blätter, vielleicht mit Ausnahme des »Vaterland.«

Es muß von uns auch die Frage gestellt werden: Welche Blätter können denn kolportiert werden? Denken Sie an die Weihnachtsnummer der »Neuen Freien Presse« oder des »Neuen Wiener Tagblatt«. Wie viel solche Exemplare kann ein Mensch denn tragen? Man wird sagen: Er wird sich an einem solchen Tage einen Wagen nehmen. Sind Sie dessen sicher, daß man ihm erlauben wird, sich einen Wagen zu nehmen? Gewiß nicht. Wenn er 20, 30 Nummern der »Neuen Freien Presse« oder des »Neuen Wiener Tagblatt« nimmt, kann er damit nicht mehr gehen. Es werden also Kreuzerblättchen kolportiert werden. Ich weiß aber nicht, ob der Boden dafür oder das Geld dafür oder die Herren dafür da sind, die das machen können. Diese Blätter, die da entstehen könnten, würden der Journalistik keinen Vorteil bringen, weil die Mitarbeit an solchen Blättern höchstens mit 50 fl. monatlich bezahlt wird. Mir wurde auch gesagt, daß in Paris große Blätter gar nicht kolportiert werden, sondern ganz winzige Blätter, deren Mitarbeiter mit 50 Franken monatlich abgespeist werden. In bezug auf England sagte man mir, daß die Eisenbahnverwaltungen dort der Verbreitung der Journale so große Dienste erweisen, wie wir sie von unseren österreichischen Ministern niemals gewärtigen.

Ich glaube also resumieren zu können: Die Verhältnisse im Auslande sind für unsere Verhältnisse gar nicht maßgebend. Unser Publikum — nicht bloß das Wiener, sondern überhaupt das österreichische — hat für Extrablätter ein sehr geringes Interesse und hat Gelegenheit zur billigen Beschaffung von Zeitungen. Die Kolportage wird durch die Bestimmungen der betreffenden Paragraphe in einer solchen Weise gehemmt, daß ich mich nur der pessimistischsten Auffassung meiner böhmischen Kollegen anschließen und sagen kann: Ich erwarte von der Preßnovelle überhaupt und von den Bestimmungen, welche die Kolportage betreffen, speziell nicht das Geringste (Beifall.)

Mitglied Dr. Pisko: Ich habe zum § 15 des Gesetzentwurfes einige Bemerkungen zu machen. § 15 geht von der Voraussetzung aus, daß besondere Unternehmer vorhanden sind, welche sich mit dem Verkaufe der Journale beschäftigen. Im § 15 heißt es: »Wer periodische Druckschriften auf der Straße zu verkaufen beabsichtigt, hat dies unter Vorlage eines Verzeichnisses dieser Druckschriften der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes anzuzeigen, in welchem er den Straßenverkauf zu betreiben beabsichtigt.« Also jedermann, welcher sich mit dem Verkaufe periodischer Druckschriften wird beschäftigen wollen, wird die Druckschriften selbst auswählen können, die er verkaufen will, und zur Anzeige bringen. Ich glaube, daß auch berücksichtigt werden sollte, ob der Autor, die Eigentümer der Journale, die Herausgeber der periodischen Druckschriften ihre Zustimmung dazu geben, daß dieser Verkauf öffentlich stattfindet. Ich kann mir immerhin denken, daß es nicht allen Eigentümern von Journalen oder periodischen Druckschriften gleichgültig ist, ob diese durch die Kolportage verkauft werden. Ich glaube, es wäre angezeigt, daß diejenigen, welche die Verzeichnisse der Sicherheitsbehörde unterbreiten, die Zustimmung der Eigentümer haben. Eine Änderung wäre im § 15 auch in der Richtung vorzunehmen, daß die achttägige Frist fallen gelassen wird, und zwar aus folgendem Grunde. Es liegt im Wesen und im ganzen Geiste der Kolportage, daß die Sache schnell vor sich geht. Ein Zeitraum von acht Tagen zwischen der Anzeige und dem Beginne der Kolportage scheint nicht ganz dem Zwecke der Kolportage zu entsprechen. Ich halte es für ganz unzweckmäßig und nicht durch die geringste Rücksicht geboten, daß erst nach Ablauf von acht Tagen der Verkauf stattfinden kann. Es kann das ganz gut in der Weise formuliert werden, daß der Anzeiger die Bestätigung der gemachten Anzeige erhält und diese sofort als Legitimation zu dienen hat, um die Kolportage auszuüben. Es ist dies umsomehr zu empfehlen, als am Schlusse des § 15 ohnehin eine Kautel angehängt ist. Es heißt nämlich: »Wenn ein Ausschließungsgrund nach erfolgter Ausstellung der Legitimation bekannt wird, kann diese zurückgenommen werden.« Es ist also kein Grund vorhanden, warum man acht Tage warten soll. Es ist dadurch schon ein Schutz dagegen aufgestellt, daß eine Legitimation nicht erschlichen oder jemandem gegeben werden kann, welcher nach dem Gesetze keinen Anspruch darauf hat. Ich glaube, wenn § 15 nach diesen Richtungen geändert wird, wird er den Bedürfnissen der Kolportage entsprechen.

Bezüglich des § 18 kann ich mich den Ausführungen des Herrn kaiserlichen Rates Penizek anschließen. Ich war lange Zeit im Ungewissen, was das heißt: »Druckschriften dürfen im Straßenverkaufe nur mit ihrem

Titel, ihrem Preise, der Angabe ihrer Meinung oder dem Namen ihrer Verfasser und ihres verantwortlichen Redakteurs angekündigt oder ausgerufen werden.« Ich habe nicht gewußt: Soll das die Meinung der Kolporteurs sein, die da zum besten gegeben wird? (Heiterkeit.) Ich glaube, daß das ein Ausdruck ist, der zu weit geht. Mit der Meinung kann man ja die ganze Druckschrift zitieren, und es kann wirklich eine Belästigung des Publikums stattfinden. Für die Kolportage ist es genug, wenn Titel und Preis und vielleicht mit einem Worte der Zweck bezeichnet werden.

Was zur Kolportage noch zu bemerken wäre, steht im Zusammenhange mit den gewerberechtlichen Fragen. Da müßte auch der § 16 einer Änderung unterzogen werden. Ich glaube auch, daß von der verehrten Versammlung großer Nachdruck darauf gelegt werden soll, daß tatsächlich diese gewerberechtlichen Beschränkungen beseitigt werden, sowohl in Bezug auf den Herausgeber als auch in Bezug auf den Buchhändler. Ich verweise darauf, daß Professor Liszt, der seinerzeit das österreichische Preßgesetz in einem ausgezeichneten Werke bearbeitet hat, schon damals — im Jahre 1874 — darauf hingewiesen hat, daß dies ganz unmögliche und ganz unzweckmäßige Beschränkungen sind.

Referent Dr. Steinbach: Meine Herren! Gestatten Sie mir, mit wenigen Worten den Standpunkt zu fixieren, welchen das Referat bei Beurteilung dieser Paragrafhe eingenommen hat.

Der Referent ist in Bezug auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie überhaupt bei der Kritik des ganzen Gesetzentwurfes auf dem Standpunkte gestanden, daß weniger verlangen vielleicht mehr erlangen heißt. Allerdings muß ich hinzufügen, daß die damalige politische Konstellation eine optimistische Auffassung in Bezug auf das Zustandekommen des Gesetzes in höherem Maße gerechtfertigt hat als die heutige, und in dieser optimistischen Auffassung der Situation war ich der Ansicht, daß es besser ist, weniger zu verlangen, um desto sicherer das zu erreichen, was wir zu erreichen wünschen.

Was nun die gewerberechtlichen Bestimmungen betrifft, bin ich auf dem Standpunkte gestanden, den zum Teile Kollege Penizek eingenommen hat, daß uns vorwiegend die Bestimmungen interessieren, an welchen die Journalisten selbst ein Interesse haben, und ich war der bescheidenen Meinung, daß die »Concordia« nicht berufen ist, für die Hebung des Nacht- und Fremdenverkehrs einzutreten, sondern daß sie an derartigen Bestimmungen ganz ruhig vorübergehen und es anderen Faktoren überlassen kann, etwaige Einwendungen vorzubringen.

Ein weiteres Moment, auf das ich hinweisen muß, ist, daß die gewerberechtlichen Bestimmungen in einem innigen und untrennbaren Zusammenhange mit der Gewerbeordnung selbst stehen. Ich darf darauf hinweisen, daß das deutsche Preßgesetz überhaupt gar keine Bestimmungen über die Kolportage und über die Modalitäten der Kolportage enthält, sondern daß alle Bestimmungen, welche sich auf die Kolportage beziehen, in der Gewerbeordnung enthalten sind, und zwar teils sich auf Druckschriften beziehen — das ist nur ein einziger Paragraph — teils aber dieselben Bestimmungen sind, welche für den Gewerbebetrieb im Umherziehen oder für den Wandergewerbebetrieb — das ist der technische Ausdruck der deutschen Gewerbeordnung — Geltung haben. Ich glaube also nicht, daß sich das eine ohne das andere wesentlich ändern läßt.

Ich greife den vom verehrten Herrn Dr. Zucker so stark angefochtenen § 17 heraus, welcher als ein Unikum nach jeder Richtung hingestellt worden ist. Gestatten Sie mir, diesem § 17 den § 57 der deutschen Gewerbeordnung an die Seite zu stellen.

»§ 57. Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;

2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;

3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

§ 57a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;

2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.«

§ 43 der deutschen Gewerbeordnung, der sich auf Druckschriften bezieht, sagt: »Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, und hat dann den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein bei sich zu führen.«

Und es wird hier ausdrücklich auch der § 57 zitiert. Obwohl diese Bestimmungen sich nicht im deutschen Preßgesetze befinden, haben sie für die Kolportage doch Geltung. Bei uns hat sich, weil die Kolportage nun geregelt wird, die Notwendigkeit ergeben, diese Bestimmungen ins Preßgesetz hineinzunehmen, obwohl sie keine preßgesetzlichen, sondern gewerbliche Bestimmungen sind. Das wollte ich bemerken, obwohl ich nicht den Beruf habe, die Regierungsvorlage zu verteidigen.

Der Widerspruch, daß jene Personen, die aus gewissen polizeilichen Rücksichten von der Kolportage ausgeschlossen sind, wenn sie Familien zu ernähren haben, nicht ausgeschlossen sind, ist unlösbar. Ein Gewohnheitstaschendieb hört nicht auf, ein Taschendieb zu sein, wenn er eine Familie zu ernähren hat.

Gestatten Sie mir nun, auf die einzelnen Paragraphe überzugehen.

Was den § 14 betrifft, befinde ich mich im wesentlichen mit Dr. Zucker in voller Übereinstimmung. Ich bin selbst der Ansicht, daß dieser § 14 überflüssig ist, nicht wegen des § 14 des deutschen Preßgesetzes, sondern weil diese Bestimmung im deutschen Preßgesetze überhaupt nicht existiert. Es ist eine Verwechslung, wenn Dr. Zucker den § 14 des deutschen Preßgesetzes überhaupt hier heranzieht und in Parallele stellt. Der § 14 des deutschen Preßgesetzes regelt einfach die Postdebitentziehung. Das ist bei uns in einem anderen Paragraphen und halbwegs analog geregelt, denn was dort der Reichskanzler zu tun hat, hat bei uns der Ministerrat zu be-

schließen. Im deutschen Preßgesetze existiert die Entziehung der Kolportage überhaupt nicht.

Hier tritt wieder ein, was ich vorhin gesagt habe: Weniger fordern und mehr erlangen. Es wird zweckmäßig sein, nicht die volle Streichung dieses § 14 zu verlangen, sondern ihn mit Einschränkungen bestehen zu lassen.

Ich stimme vollständig mit dem überein, was Dr. Zucker bezüglich des § 64 St.-G. gesagt hat, und habe selbst im Referate an einer anderen Stelle gesagt, daß der § 64 nicht zu halten ist, weil er in alle möglichen Zeiten zurückgeht und sich in allen möglichen Verzweigungen bewegt. Ich habe zufällig einen Fall in Erinnerung. Unser alter Freund Johannes Nordmann wurde in den Sechzigerjahren wegen eines Feuilletons verurteilt, das irgend eine deutsche Prinzessin betraf, die vor ihrer Verheiratung eine österreichische Erzherzogin gewesen war. Obwohl diese Erzherzogin renunziert, auf alle ihre Rechte verzichtet hatte und in das deutsche Fürstenhaus übergetreten war, wurde er doch zu einer mehrmonatlichen Kerkerstrafe verurteilt. Sie können keine Zeitung in die Hand nehmen, in der Sie nicht höchstwahrscheinlich das Delikt des § 64 auf zwei oder drei Jahrhunderte zurück finden werden. Darin liegt eine große Gefahr.

Wohl aber bin ich der Ansicht, daß in bezug auf einen Punkt denn doch eine gewisse Möglichkeit der Entziehung der Kolportage für ein Blatt bestehen muß. Über die §§ 58 und 63 werden wir nicht hinauskommen.

Über den § 67 habe ich meine Meinung schon gesagt. Presse ist Öffentlichkeit, Ausspähung ist Heimlichkeit, das sind zwei Dinge, die sich nicht vereinigen lassen. Das Verbrechen der Ausspähung kann durch die Presse nicht begangen werden.

Nun kommen wir zum § 516. Dieser Paragraph kann nicht in seinem vollen Umfange aufrechterhalten werden. Wir wissen nicht, was für Erscheinungen bei uns die Aufhebung der Kolportage bringen kann, und ich weiß nicht, ob es nicht geboten ist, eine bestimmte Vorsorge zu treffen. Wenn man freiheitliche Institutionen schafft, muß man eine gewisse Vorsorge gegen den groben Mißbrauch derselben schaffen, und Sie werden zugeben, daß die pornographische Presse ein Auswuchs ist. Ich glaube, daß, wenn die richtige Fassung gefunden wird, eine Gefahr nicht darin gefunden werden kann, daß der § 516 aufrechterhalten wird. Das, was Kollege Penizek gesagt hat, ist nur unter der Voraussetzung des objektiven Verfahrens gesagt worden, unter der Voraussetzung, daß über diese Delikte die gelehrten Richter zu urteilen hätten. Nach unserer Auffassung setzt aber § 14 voraus, daß über diese Delikte Geschworene urteilen, und das Referat sowie die Herren Dr. Ofner und Zucker haben verlangt, daß ein rechtskräftiges Urteil die Voraussetzung bilde. Wenn wir auf der einen Seite für alle Preßdelikte die unbedingte Aufrechterhaltung der Geschworenen verlangen, müssen wir so viel Vertrauen in die Geschworenen haben, daß, wenn in einem Jahre wegen dieser Delikte zweimal Verdikte seitens der Geschworenen ergangen sind, immerhin darauf eine gewisse Konklusion gegründet werden kann, die eine gesetzliche Folge hat. § 516, auf unzüchtige, Ärgernis erregenden Darstellungen beschränkt, wäre vielleicht neben dem § 63 der einzige Fall, in welchem die Aufrechterhaltung des Kolportageverbotes zu rechtfertigen wäre. § 516 sollte nicht so ohneweiters über Bord geworfen werden. Kollege

Penizek hat angedeutet, wir wissen nicht, welche Wirkung die Kolportage bei uns haben wird. Es ist möglich, daß sich auf die Kolportage das gründet, was man in anderen Ländern die gelbe Presse nennt. So ganz wehr- und waffenlos soll man gegen solche Auswüchse nicht sein, namentlich auf dem Gebiete des § 516.

Was den § 15 des Entwurfes betrifft, muß ich sagen, ich finde darin wirklich keine Gefahr, daß derjenige, der kolportieren will, auch sagt, welche Blätter er kolportieren will. In der Regel wird er sich, wenn er nicht ein sogenannter fliegender Buchhändler ist, was wieder ein gewisses Kapital erfordert, auf ein paar Blätter beschränken. Sie haben ja gehört, bei dem Umfange, den die heute bestehenden Blätter angenommen haben, kann man nicht viel mit sich schleppen. Es wird sich da vielleicht die Praxis herausbilden, daß der Mann bei dem nächsten Hausmeister ein kleines Depot hat, von wo er sich immer wieder Blätter holt. Er wird aber nicht zu viel kolportieren, und es ist kein unbilliges Verlangen, daß er sagt, er wird vier, fünf, sechs Blätter kolportieren. Das was Herr Dr. Pisko gesagt hat, halte ich nicht für begründet. Wenn ein Blatt nicht will, daß es kolportiert wird, wird man dem Kolporteur die Blätter einfach nicht geben. (Dr. Pisko: Er holt es in der Trafik.) Dann verdient er nichts daran. Er muß die Blätter von der Administration nehmen und wenn es einer Administration nicht recht ist, wird sie ihm keine Blätter geben. Wenn sich aber ein Blatt in der Tabak-Trafik verkaufen läßt, ist kein Grund vorhanden, warum es auf der Straße nicht verkauft werden soll. Tritt ein besonderer Grund ein, wird das Blatt sagen: Dir gebe ich nichts und damit ist die Sache erledigt.

Was den § 16 betrifft, steht derselbe in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Beschlusse, den wir in der vorigen Sitzung gefaßt haben, in welcher wir uns entschieden gegen das Konzessionssystem ausgesprochen haben. In dem Momente, in welchem das Konzessionssystem nicht mehr existiert, kann sich jeder einen fliegenden Buchhandel errichten. Mit der Aufhebung des Konzessionssystemes entfällt auch das Interesse der bestehenden Buchhändler an diesem § 16 und er hängt in der Luft.

Über § 17 habe ich schon gesprochen.

Bezüglich des § 18 ist gegen die Bemerkung, welche das Referat hervorgehoben hat, keine Einwendung erhoben worden. Ich glaube das 3. Alinea des § 18 könnte ruhig ganz gestrichen werden. Man hat in anderen Staaten auch nicht derartige Vorsichtsmaßregeln getroffen. Ich bitte nur zu erwägen, daß, wenn sich in der Nähe einer Fabrik eine Kirche befindet, den Arbeitern, die in die Fabrik und aus der Fabrik gehen, ein Blatt nicht verkauft werden kann.

Vom letzten Absatz des § 18 könnte der erste Satz ganz ruhig gestrichen werden, es genügt vollständig, wenn es heißt: »Kein unzüchtiger Titel, keine Anschuldigungen, Verleumdungen oder Beleidigungen von Personen dürfen öffentlich angekündigt oder ausgerufen werden.« Damit ist der Zweck vollständig erreicht; es braucht nicht gesagt zu werden, was ausgerufen werden darf, sondern nur was nicht ausgerufen werden darf.

Damit glaube ich, im wesentlichen die Diskussion resümiert zu haben und kann nur im allgemeinen sagen, daß ich auch der Meinung bin, welche Kollege Penizek geäußert hat, daß wenigstens in absehbarer Zeit die Einführung der Kolportage eine umwälzende Wirkung auf die Verhältnisse der

Presse nicht bewirken wird, aus dem einfachen Grunde, weil ein Zeitraum von 50 Jahren dazu geführt hat, daß der Verkehr sich reguliert hat, und an Stelle der Kolportage andere Organisationen getreten sind, welche die Wirkung gehabt haben, daß man sich in Wien im Durchschnitte jedes Blatt rascher und näher verschaffen kann als in Berlin, wo man in sehr guten Stadtvierteln eine Viertelstunde oder 20 Minuten weit gehen muß, um sich eine Zeitung zu verschaffen.

Kaiserlicher Rat Penizek: Der Herr Referent hat uns nicht gesagt, ob der Verein für eine Änderung des Alters der zur Kolportage befähigten Persönlichkeit eintreten will.

Referent Dr. Steinbach: Es ist diesbezüglich ein Antrag von Herrn Dr. Zucker gestellt worden.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Die vorliegenden Anträge sind zumeist von Herrn Dr. Zucker gestellt.

Bei § 14 beantragt Herr Dr. Zucker die Streichung, eventuell solle § 63 aufrechterhalten werden.

Referent Dr. Steinbach: Ich würde getrennte Abstimmung bezüglich der Beibehaltung der einzelnen Paragraphe beantragen. Der Antrag Zucker beschränkt sich darauf, daß bloß § 63 bestehen bleibt. Ich dagegen wäre dafür, daß auch § 516 mit der Einschaltung (»Ärgerniserregende, unzüchtige Darstellungen«) aufrecht erhalten bleibt.

Abgeordneter Dr. Ofner: Ich glaube, der Herr Referent hat den Kollegen Zucker mißverstanden. Wenn er sagt, es soll allein § 63 bleiben, so glaube ich, stellt er den § 58 dem § 63 gleich.

Referent Dr. Steinbach: In dem § 58 steht aber viel zu viel. Es steht in ihm nicht bloß das Attentat gegen den Kaiser, sondern es gehört auch 58b und 58c dazu.

Dr. Zucker: Meine Meinung ist, der § 14 soll ganz fallen. Für den Eventualfall soll stehen bleiben § 63 und § 58a, wonach das Verbrechen des Hochverrat begeht, »wer etwas unternimmt, wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll.« Das wäre denkbar, um dem Kaiser eine ganz exzeptionelle Stellung zu gewähren.

Mein Antrag geht also dahin:

§ 14 ist zu streichen; eventuell sind die §§ 64, 67, 122a, § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 und § 516 St.-G. zu streichen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des § 14 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Die Streichung ist angenommen. Der Eventualantrag entfällt.

Bei § 15 beantragt Herr Dr. Zucker die Streichung des 1. Alinea.

Abgeordneter Dr. Ofner: § 15 bezieht sich auf die Legitimationskarte. Diese Bestimmungen werden Sie wohl nicht streichen können. Streichen können Sie wohl nur die Worte: »unter Vorlage eines Verzeichnisses dieser Druckschriften« und die Frist von acht Tagen. (Zustimmung.)

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung der Worte: »unter Vorlage eines Verzeichnisses dieser Druckschriften« sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Der nächste Antrag wäre die Streichung der Frist von acht Tagen. Ich mache darauf aufmerksam, daß dies nachteilig wäre. Wenn die Worte: »binnen acht Tagen« stehen bleiben, muß die polizeiliche Sicherheitsbehörde binnen acht Tagen die Legitimation ausstellen; wenn diese Worte gestrichen werden, hat sie auch zwei Monate Zeit.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche für die Aufrechterhaltung der Worte: »binnen acht Tagen« sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: § 16 ist zu streichen beantragt. Mit Hinblick darauf, daß wir die Frage der Konzessionierung des Buchhändlergewerbes verneint haben, entfällt auch dieser § 16.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des § 16 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu § 17 stellt Herr Dr. Zucker folgenden Antrag:

Im Alinea 1 sind an die Stelle der Worte: »18 Jahren« die Worte »14 Jahren« zu setzen;

im Punkt 1 sind die Worte: »oder in abschreckender Weise entstellt sind« zu streichen;

im Punkt 2 sind die Worte: »Blinde, Stumme und Taubstumme« zu streichen;

die Punkte 3 und 4 sind zu streichen.

Ich bitte jene Herren, welche dafür sind, daß an Stelle der Worte: »18 Jahren« die Worte »14 Jahren« treten, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, die Worte: »oder in abschreckender Weise entstellt sind« zu streichen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschieht.) Abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung der Worte: »Blinde, Stumme und Taubstumme« sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des dritten Punktes sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche für die Streichung des Punkt 4 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Im § 18 ist nach dem Antrage Zucker Alinea 2 zu streichen.

Referent Dr. Steinbach: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß, wenn dies hier steht, wir wenigstens wissen, daß von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, eventuell bis 12 Uhr nachts verkauft werden darf. Wenn das hier nicht steht, so bestimmt die Polizei.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung des Alinea 2 des § 18 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Streichung ist angenommen.

Bei Alinea 3 beantragt Herr Dr. Zucker die Streichung, eventuell soll es nach dem Antrage des Referenten statt: »in der unmittelbaren Nähe« heißen: »vor den Toren.«

Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Streichung dieses Alinea sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Streichung ist angenommen. Der Eventualantrag entfällt somit.

Ferner ist die Streichung des ersten Satzes des letzten Absatzes des § 18 von »Druckschriften dürfen...« bis »... ausgerufen werden« beantragt.

Ich bitte diejenigen Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Weiter beantragt Herr Dr. Zucker: »§ 21, Alinea 3 ist so zu stilisieren, daß die Entfernung der Plakate nur unter den gleichen Bestimmungen wie die Beschlagnahme (§§ 43ff) erfolgen dürfe.«

Ich bitte jene Herren, welche für diese Fassung sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Mitglied Dr. Pisko: Es wurde von mir zu § 15 der Antrag gestellt, daß die Bestätigung über die Anzeige als Legitimation gilt.

Referent Dr. Steinbach: § 15, Alinea 3 hätte dann zu lauten: »Der Anzeiger erhält sofort und kostenfrei die Bestätigung seiner Anzeige, welche als Legitimation zu gelten hat.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Dr. Pisko zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Abgelehnt.

Mitglied kaiserlicher Rat Groß: Ich habe bezüglich der Zeit für die Kolportage dafür gestimmt, daß im Gesetze keine Zeit bestimmt werden soll, in der Voraussetzung, daß man dann zu jeder Zeit kolportieren kann. Es wurde vom Herrn Referenten eingewendet, daß wir dann dem ausgesetzt sind, daß die Polizei die Frist bestimmt. Dem gegenüber möchte ich beantragen, daß es im § 18, Alinea 2 heißt: »Die Kolportage ist von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts erlaubt.«

Präsident: Das wäre eine Reassumierung der früheren Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche mit der Reassumierung einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen. Ich bitte nunmehr jene Herren, welche dem Antrage Groß zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Referent Dr. Steinbach: Dann entfällt der Satz: »Extrablätter können bis 12 Uhr nachts im Straßenverkaufe vertrieben werden.«

Mitglied kaiserlicher Rat Groß: Ich würde empfehlen beizufügen: »Extrablätter können zu jeder Zeit kolportiert werden.« Es könnten bei außerordentlichen Verhältnissen bei Ballsälen, wo die Leute noch um 2, 3 Uhr nachts weggehen, Extrablätter auch noch nach 12 Uhr kolportiert werden.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Nachdem die Zeit vorgerückt ist, schließe ich die heutige Versammlung. Die nächste Sitzung werde ich für Sonntag, den 30. d. M. einberufen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50 Minuten mittags.